

ORS?

3. Gibt es Unterkünfte für Asylsuchende im Kanton Bern und in der Schweiz, wo kein Taschengeld an Asylsuchende ausbezahlt wird, die im normalen Asylverfahren sind? Welche sind diese?
4. Findet der Regierungsrat nicht, dass mit der Verweigerung des Taschengelds an Asylsuchende geltendes Recht verletzt wird?
5. Was gedenkt der Regierungsrat zu unternehmen, um diese Ungerechtigkeit zu korrigieren?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1

Der Regierungsrat hält vorab fest, dass die Kantone gesetzlich zur Ausrichtung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs verpflichtet sind. Die Kantone werden dafür vom Bund subventioniert. Die Subventionen des Bundes sind gemäss Artikel 21 der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung, AsylV; SR 142.312) kostendeckend für kostengünstige Lösungen. Eine subventionsrechtliche Bestimmung oder eine kantonale Gesetzesbestimmung, welche zur Auszahlung eines Taschengeldes verpflichtet, besteht entgegen der Auffassung des Interpellanten nicht.

Als «Taschengeld» wird jener Teil der Unterstützung bezeichnet, der den Asylsuchenden – je nach kantonaler Regelung – in bar ausbezahlt werden kann. Im Kanton Bern entrichtet das Amt für Migration und Personenstand (MIP) den beauftragten Trägerschaften pro unterstützte Person und pro Tag eine «Unterstützungspauschale». Mit dieser Pauschale gelten sämtliche Lebenshaltungskosten als abgegolten (Art. 9 Abs. 3 Direktionsverordnung vom 29. April 2010 über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs; BSG 860.611.1). Mit diesem Geld müssen die unterstützten Personen selbständig Nahrung, Bekleidung und Hygienemittel bezahlen.

Bei der Eröffnung der Notunterkunft Hochfeld (NUK Hochfeld) war bekannt, dass das Mittags- und Nachtessen mit einem Mahlzeitendienst abgedeckt werden und dass die Betreiberin vor Ort Bekleidung und Hygieneartikel abgibt. Da die Grundbedürfnisse in dieser Unterkunft vollständig durch Sachleistungen abgedeckt werden, war bekannt, dass keine Bargeldleistungen im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 und Anhang 1 und 2 der oben erwähnten Direktionsverordnung ausbezahlt wurden.

Zu Frage 2

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung des MIP.

Zu Frage 3

Es besteht keine Erhebung zu den bestehenden Unterstützungsformen der Kantone im Asylwesen. Im Kanton Bern ist die NUK Hochfeld die einzige Unterkunft, wo die Unterstützungspauschale ausschliesslich in Naturalien geleistet wird.

Zu Frage 4

a. Das geltende Recht

Die Artikel 80 ff. des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) regeln die Entrichtung von Sozial- und Nothilfe an Asylsuchende. Bei der Ausrichtung von *Sozialhilfe* stehen die Unterbringung in Kollektivunterkünften und die Abgabe von Sachleistungen im Vordergrund (Art. 82 Abs. 3 AsylG). Der Frage, ob Asylsuchende einen Anspruch auf Taschengeld haben, muss somit unter dem Thema Sozialhilfe im oben erklärten Sinne nachgegangen werden.

Die Ausrichtung von Sozialhilfe an Asylsuchende liegt in der Kompetenz der Kantone und kann von derjenigen an die einheimische Bevölkerung abweichen. Sie kann ebenfalls mit Auflagen und Weisungen verbunden, behoben oder vermindert werden (Art. 80 ff. AsylG). Im Kanton Bern ist die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende in folgenden Bestimmungen geregelt: Artikel 3 bis 8a des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20), Artikel 7 bis 11 der Einführungsverordnung vom 14. Oktober 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EV AuG und AsylG; BSG 122.201) sowie in der Direktionsverordnung über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen für Personen des Asylbereichs.

b. Sozialeleistungen bzw. Unterstützungsleistungen im Zentrum Hochfeld

Die NUK Hochfeld ist mit einer Küchen-Infrastruktur ausgestattet, die für die individuelle, tägliche Zubereitung von zwei Mahlzeiten durch 160 Personen ungeeignet ist. Deshalb wird seit der Zentrumseröffnung mit einem Mahlzeitendienst gearbeitet. Zudem erhält jeder Einwohner sein Hygienepaket, das nach Bedarf aufgefüllt wird sowie Kleider. Kleinere Mahlzeiten, wie das Frühstück, werden von der Administration mit Hilfe der Anwohnerinnen und Anwohner gemeinsam vorbereitet.

c. Fazit

Die Partnerorganisation ORS Services, welche die NUK Hochfeld betreibt, gewährt den Asylsuchenden die von ihr gemäss MIP-Vertrag geforderte Unterstützung im Sinne des Gesetzes. Durch die Leistung der Unterstützung an Asylsuchende mittels Naturalien anstelle von Bargeld wird weder eine gesetzliche noch eine vertragliche Grundlage verletzt.

Zu Frage 5

Die POM erachtet die bisherige Praxis in der NUK Hochfeld keineswegs als eine Form von Ungerechtigkeit. Zwar entspricht die Ausrichtung von Sozialhilfe in der Abgabe von Sachleistungen im Kanton Bern nicht der Norm, jedoch ist diese Art von Unterstützungsleistung rechtmässig und aufgrund der besonderen Infrastruktur-Situation im Zentrum legitim.

Nichtsdestotrotz hat die POM sich entschieden, ab dem 1. April 2013 allen Bewohnern des Zentrums Hochfeld einen täglichen Barbetrag von drei Franken ausbezahlen zu lassen, wobei die Finanzierung hierfür aus den Bundesbeiträgen für die Betreuungs- und Unterstützungsleistungen stammt. Die POM kann nachvollziehen, dass es für die Bewohner der NUK Hochfeld schwierig ist, sich ohne Bargeld zu bewegen. Zudem ist das Angebot im Bereich der sogenannten «workfare» (stundenweise Beschäftigung gegen Entgelt) in der Stadt Bern leider beschränkt, so dass nicht jeden Tag für sämtliche Bewohner des NUK Hochfeld kleinere Verrichtungen organisiert werden können, mit denen sich ein Bargeld erarbeiten liesse.

Präsident. Herr Sancar ist von der Antwort auf seine Motion teilweise befriedigt. Er gibt eine kurze Erklärung ab.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Zuerst möchte ich dem Regierungsrat danken, dass er – mit Verspätung zwar – zur Einsicht gekommen ist und den Asylsuchenden in der Unterkunft Hochfeld das vorgesehene Taschengeld von drei Franken pro Tag doch seit dem 1. April dieses Jahres gewährleistet. Mit der Antwort des Regierungsrats bin ich teilweise zufrieden. Tatsache ist, dass über hundert Asylsuchende während mehr als einem Jahr Taschengeld verweigert wurde, und das in dieser Gesellschaft, wo jeder Franken zählt. Diese Leute hatten keinen flüssigen Rappen für den Minimalbedarf erhalten. Einzigartig in der Schweiz: Der Regierungsrat blieb in seiner Antwort bei der Haltung, damit kein Recht verletzt zu haben, korrigiert nun aber sein Vorgehen. Gerade wenn es keine rechtliche Grundlage für das Auszahlen von Taschengeld für Asylsuchende gibt, nimmt Willkür überhand. Auch das ist eine Rechtsverletzung. Ich möchte hiermit an den Bundesgerichtsentscheid erinnern, der so interpretiert werden kann, dass Naturalleistungen in der Nothilfe zulässig sind, wenn mit Reinigungsarbeiten der Zugang zu Taschengeld garantiert ist. Schade, dass der Regierungsrat seine Haltung nur auf öffentlichen Druck hin korrigierte. Ich hoffe, dass dies in Zukunft selbstverständlich wird.

Hier wird die Beratung unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.49 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Rosmarie Wiedmer-Pfund (d)
Catherine Graf Lutz (f)